

Vorblatt

Problem:

Für einen transparenten und funktionierenden Markt bei Treibstoffpreisen soll eine Übersicht über die jeweils geltenden Preise vorliegen. Derzeit wird aber seitens der Konsumenten und der Autofahrervereinigungen über die erschwerte Vergleichbarkeit der Preise aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte von Preissenkungen durch Tankstellenbetreiber während des Tages geklagt. So wie bei Gas und Strom kann der Konsument nicht auf Vorrat einkaufen und damit günstigere Preise sicherstellen. Treibstoffe sind ebenso ein homogenes Produkt, weshalb die Möglichkeit von Preisvergleichen besonders bedeutend ist.

Inhalt/Problemlösung:

Aus diesem Grund kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Tankstellenbetreiber zur Übermittlung der jeweils aktuellen Treibstoffpreise an die E-Control zur dortigen Bekanntgabe über deren Preistransparenzdatenbank durch Verordnung verpflichten. Mit dieser ergänzenden Bekanntmachung der Preise soll eine bessere Orientierung der Verbraucher hinsichtlich der Vergleichbarkeit der günstigsten Preise und mehr Wettbewerb geschaffen werden.

Verstöße gegen die neue Bestimmung werden von den zuständigen Organen der Bezirksverwaltungsbehörden nach den Strafbestimmungen des Preistransparenzgesetzes geahndet. Daneben besteht die Möglichkeit von Klagen aufgrund des UWG.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Diese sind abhängig von der Ausgestaltung der vorgesehenen Verordnung.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine Auszeichnung der Treibstoffpreise auf einer für alle per Internet zugänglichen Preistransparenzdatenbank dient der besseren Orientierung für die Konsumenten und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Preise und damit dem Wettbewerb. Lauterer Wettbewerb im angeführten Bereich kann langfristig zu Wohlfahrtsgewinnen führen.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Durch diese Bestimmung sind Kosten der Tankstellenbetreiber für die jeweils aktuellen Übermittlungen von Daten an die E-Control zu erwarten. Mit den in der Verordnung vorzusehenden Erleichterungen für kleine Tankstellenbetreiber und der Inanspruchnahme der elektronischen Möglichkeiten wird den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit entsprochen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch diese Bestimmung zur Preisorientierung wird die Transparenz und Information für Verbraucher verbessert und damit die Vergleichbarkeit der Treibstoffpreise erleichtert.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die neuen Bestimmungen im Preistransparenzgesetz ergänzen die geltenden Preisauszeichnungsbestimmungen gemäß Preisauszeichnungsgesetz, dienen der besseren Orientierung für die Verbraucher und damit der Transparenz und ermöglichen einen leichteren Preisvergleich bei den Treibstoffen und geben Orientierungshinweise. Treibstoff ist im Wesentlichen ein homogenes Gut, wo der Preis eine besondere Rolle spielt und daher Preisvergleichsdatenbanken zweckmäßig sind, ähnlich wie bei Strom, Gas und Telekom (vgl. Tarifikalkulatoren). So wie bei Gas und Strom kann der Konsument nicht auf Vorrat einkaufen und damit günstigere Preise sicherstellen, weswegen eine neue Preistransparenzdatenbank angebracht erscheint.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese sind abhängig von den konkreten Bestimmungen in der vorgesehenen Verordnung.

Kompetenzgrundlage:

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist bereits auf Grund des B-VG gegeben. Als Kompetenztatbestände sind insbesondere „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und die „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu nennen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a):

Um die vorgesehene Erleichterung der Vergleichbarkeit aktueller Treibstoffpreise sicherzustellen, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Tankstellenbetreiber durch Verordnung verpflichten, die gemäß Preisauszeichnungsgesetz bzw. den darauf basierenden Verordnungen (insbes. § 5 VO über die Preisauszeichnung bei Dienstleistungen und Tankstellen) auszuzeichnenden Preise für Treibstoffe auch über die Preistransparenzdatenbank bekanntzumachen und an diese Datenbank zu melden.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bestimmung, die Transparenz und Vergleichbarkeit der günstigsten Preise zur Orientierung der Konsumenten zu erhöhen, räumt der vorgeschlagene § 1a Abs. 1 erster Satz dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Ermessen hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung für den Fall ein, dass häufige Preisänderungen bei Treibstoffen im Laufe eines Tages einen Preisvergleich für Verbraucher erheblich erschweren. Die Sicherstellung der Wettbewerbskonformität soll durch die Einschränkung der Einschaumöglichkeit für die Konsumenten auf die jeweils für sie lokal günstigsten Tankmöglichkeiten erfolgen. Damit soll auch die Gefahr der Angleichung von Preisen nach oben eingedämmt werden.

Die Bestimmung richtet sich an Tankstellenbetreiber, die auch an Verbraucher Treibstoffe gewerbsmäßig anbieten. Nicht erfasst von der Bestimmung sind daher zB Genossenschaftstankstellenbetreiber und sonstige, die ausschließlich an Unternehmer, die in Ausübung ihrer unternehmerischen Eigenschaft tanken, Treibstoff abgeben. Da diese neue Meldepflicht für kleine Tankstellenbetreiber mit geringer Betriebsgröße besondere Härten darstellen kann, können in der Verordnung auch Ausnahmestimmungen erfolgen. Das wird insb. für solche Tankstellen gelten, deren Schwergewicht auf der Nahversorgung beruht.

In der Verordnung sind auch die konkreten Treibstoffprodukte zu nennen, deren Preise zu melden sind. Aufgrund der derzeitigen Häufigkeit der Verwendung ist davon auszugehen, dass die Treibstoffarten Diesel und Euro-Super umfasst sind. Weiters wird in der Verordnung zu regeln sein, wann und wie oft die Preise zu melden sind, ebenso wie die Meldemodalitäten (direkte Vernetzung, Eingabe auf einer Maske der E-Control). Aus kartellrechtlichen Gründen, kann es zB notwendig sein, dass nur die billigsten Tankstellen im Umfeld aufgelistet werden und nicht die teuersten, um eine Preisangleichung nach oben zu verhindern.

Die E-Control ist aufgrund ihrer Erfahrungen bei der Überwachung und dem Monitoring von Energieunternehmen geeignet, diese Transparenzdatenbank, die der Schaffung einer konsumentenfreundlichen Orientierung und damit der Transparenz und der Intensivierung des Wettbewerbs dient, zu verwalten und wird daher mit der Erstellung und Pflege der Datenbank betraut. Die E-Control hat diese Aufgaben in organisatorischer und finanzieller Hinsicht getrennt von den übrigen Aufgaben zu besorgen. Es wird dadurch vermieden, dass diese neuen Aufgaben die regulatorischen Kompetenzen der E-Control berühren oder gar beeinträchtigen. Die E-Control hat sich bei der Ausgestaltung und dem Betreiben der Preistransparenzdatenbank insbesondere an die Vorgaben in den Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zu halten.

Der Bund ist verpflichtet, für diese zusätzlichen Aufgaben der E-Control Kostenersatz zu leisten. Jedenfalls ist mit der Betrauung der E-Control zu erwarten, dass die Kosten im Vergleich zur Datenaufbereitung durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend oder im Vergleich zur Betrauung eines privaten Unternehmens geringer ausfallen.

Aufgrund der Komplexität des Systems ist davon auszugehen, dass es zunächst eine befristete Festlegung der Modalitäten in der Verordnung gibt, um überprüfen zu können, dass die Vorteile eventuelle Nachteile überwiegen und Verbesserungen möglich sind. Weiters wird eine Legisvakanz vorzusehen sein, um den Tankstellebetreibern die Gelegenheit zu geben, mit dem neuen System vertraut zu werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

In § 7 Abs. 1 wird klargestellt, dass diese Aufzeichnungspflichten für den Bereich des § 1a keine Geltung haben.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1):

In § 8 Abs. 1 wird klargestellt, dass dieses Verbot für den Bereich des § 1a keine Geltung hat.

Zu Z 4 (§ 9):

In § 9 wird die gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten auf die Preistransparenzdatenbank der E-Control ausgeweitet.

Zu Z 5 (§ 10 Z 1):

Hier wird die erforderliche Strafbestimmung für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmung oder einer darauf erlassenen Verordnung eingefügt.